

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft
Naturschutz und Umwelt, Arnstädter; Str. 28, 99096 Erfurt
Az.: 3-3-0354

Erfurt, 24. 09.2004

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Mittelschmalkalden

Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Niederschmalkalden, Mittelschmalkalden, Haindorf und Aue die **Flurbereinigung Mittelschmalkalden**, Landkreis Schmalkalden-Meiningen angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 387 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte durch eine gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mittelschmalkalden**“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mittelschmalkalden, Landkreis Schmalkalden-Meiningen.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet,

so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Schmalkalden und Wernshausen und den angrenzenden Gemeinden Floh-Seligenthal, Schwallungen, Rosa, Roßdorf, Breitungen/Werra, Fambach und Heßles sowie der Verwaltungsgemeinschaft Dolmar für die Gemeinden Metzels und Christes, der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund für die Gemeinden Rotterode, Altersbach, Springstille, der Verwaltungsgemeinschaft Amt Sand für die Stadt Wasungen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), angeordnet.

Gründe:

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG kann in Fällen, in denen aus besonderem Anlass eine Enteignung zulässig ist, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, wenn der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen. Das Flurbereinigungsverfahren kann gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 FlurbG bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unter-

nehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf diese Flurbereinigung vor, so dass deren Anordnung und Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Der Freistaat Thüringen - Straßenbauamt Südthüringen - (Unternehmensträger) plant die Umverlegung der Landesstraße L 1026 zwischen Schmalkalden und Niederschmalkalden, Bau- Km 0+0,000 bis Bau-Km 4+053,146. Das Planfeststellungsverfahren für die betreffende Straßenbaumaßnahme wurde gemäß § 38 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Januar 2003 (GVBl. S. 19), auf Antrag des Straßenbauamtes Südthüringen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt am 07.10.2002 eingeleitet.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Enteignungsbehörde hat daraufhin beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, der Oberen Flurbereinigungsbehörde, mit Datum vom 13.08.2003 den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Für die Umverlegung der Landesstraße L 1026 und für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ca. 35,7 ha Fläche in Anspruch genommen. Vom Unternehmensträger wurden am Bedarfsort noch keine Grundstücke erworben. Es ist abzusehen, dass die für das Vorhaben benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können, so dass ohne ein Flurbereinigungsverfahren die Enteignung erforderlich würde.

Durch den Straßenneubau werden erhebliche Eingriffe in das Eigentum, die Agrarstruktur und die allgemeine Landeskultur verursacht. Die Trasse zerschneidet wirtschaftlich zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen und Grundstücke in großem Umfang. Ebenso werden bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert wird. All dies hat für die Betroffenen erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse zur Folge.

Die Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die daraus entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden. Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für das Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke angemessen entsprochen werden. Die Unternehmensflurbereinigung als das mildere und verhältnismäßigere Mittel wird dabei den Interessen der Betroffenen und dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs bei Enteignungen am besten gerecht. Durch das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG verteilen sich die entstehenden Landverluste auf einen größeren Kreis von Eigentümern. Damit werden in der Regel besondere Härten vermieden, da die für die Neubaustrecke benötigten Flächen von allen Teilnehmern anteilmäßig aufgebracht werden. Die Festlegung über das Ausmaß des Landverlustes wurde gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung getroffen.

Weiterhin kann im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung eine wirksame Hilfe bei der Realisierung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen, der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gewährleistet werden.

Die Durchführung der Flurbereinigung Mittelschmalkalden liegt aus den genannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die in der Gebietsübersichtskarte ersichtliche Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde so gewählt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird, insbesondere um den Einwirkungsbereich der Neubaumaßnahme sowie der dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig zu erfassen, wobei hierbei die Ausdehnung des Verfahrensgebietes möglichst dicht an den geplanten Maßnahmen des Unternehmensträgers gehalten werden sollte, um die Fläche und die Anzahl der beteiligten Grundstückseigentümer im Flurbereinigungsverfahren gering zu halten. Aufgrund dieser Vorgabe konnte eine Zerschneidung bestehender Bewirtschaftungseinheiten durch die Verfahrensgrenze nicht in jedem Falle vermieden werden. Bei der vorliegenden Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde berücksichtigt, das Ausmaß des Landabzuges für die gemäß

Planfeststellung benötigten Flächen möglichst gering zu halten, die Nachteile der Zerschneidung des ländlichen Wegenetzes, bedingt durch die Neubaumaßnahme, zu minimieren und die Kosten der Verfahrensgrenzerstellung möglichst niedrig zu halten. Die Einbeziehung von Wegen bzw. Wegeabschnitten, welche an der Verfahrensgrenze liegen, erfolgte nur in den Fällen, in denen konkreter Handlungsbedarf besteht oder zwingend erforderliche Maßnahmen an diesen Wegen umgesetzt werden sollen.

Im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Mittelschmalkalden befindet sich das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens „Rinderstall Mittelschmalkalden“, Az.: 3-8-0162. Da die Flurstücke nicht gleichzeitig zwei Verfahren unterliegen dürfen, werden die betroffenen Flurstücke des Bodenordnungsverfahrens nicht in das Flurbereinigungsverfahren mit einbezogen. Die Zuziehung dieser Flurstücke kann zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss des Bodenordnungsverfahrens erfolgen.

Die Zuziehung der nördlich der Bahnlinie Wernshausen-Mittelschmalkalden gelegenen Flurstücke der Gemarkung Mittelschmalkalden Flur 10 erfolgt zur Umsetzung einer landespflegerischen Ersatzmaßnahme.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 88 Nr. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen in einer Aufklärungsversammlung am 20.07.2004 über die Notwendigkeit und die Ziele der Flurbereinigung, den Verfahrensablauf sowie über die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens und die geltenden Sonder Vorschriften nach § 88 FlurbG hingewiesen. Die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind gehört worden.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG vor.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Das Straßenbauvorhaben ist erforderlich zur Erzielung einer dem Verkehrsaufkommen gerecht werdenden Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der L 1026 als Bestandteil der regional bedeutsamen Verkehrsachse Suhl/Zella-Mehlis – Schmalkalden – Werratalachse – Dermbach – Fulda. Eine Verbesserung der bestehenden Verkehrssituation, insbesondere die Verkehrsentslastung der Ortslagen Mittel- und Niederschmalkalden sowie Haindorf, eine wirkungsvolle Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, eine Entlastung der Anwohner von den bestehenden Lärm- und Schadstoffbelastungen, eine Verbesserung der Verkehrsanbindung sowie die Herstellung eines bedarfsgerechten Ausbauzustandes im Hinblick auf die bestehenden Verkehrsverhältnisse und die prognostizierte Verkehrsentwicklung kann nur durch den Neubau der Landesstraße L 1026 in Form einer Ortsumgehung erreicht werden.

Da damit so schnell wie möglich begonnen werden soll, muss auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldflur unter Beachtung der vorliegen Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung einer Teilnehmergeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin zum Fortgang des Neubaus geschehen sollte, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um der aufschiebenden Wirkung etwa eingeleger Rechtsbehelfe entgegenzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Arnstädter Str. 28, 99096 Erfurt, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez.
Dr. Karl Martin Prell

Ausgefertigt:
Erfurt, den 28.09.2004
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Im Auftrag,



Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Mittelschmalkalden Gebietsabgrenzung

Gemarkung Aue Flur 11: Flurstücke Nr.
5/5, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 64/2, 65, 66, 67, 84, 85, 86,

Gemarkung Aue Flur 12: Flurstücke Nr. 85/1, 86/2, 161/1,

Gemarkung Haindorf Flur 2: Flurstücke Nr. 45/2, 45/3, 45/4, 45/5, 49/10,

Gemarkung Haindorf Flur 4: Flurstücke Nr.
3, 4, 5, 6, 8/1, 9/2, 9/3, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 35, 36, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 40, 41, 42, 45, 48, 51, 56, 59/1, 59/3, 59/4, 60/1, 60/2, 61/4, 61/6, 61/8, 61/10, 61/11, 61/12, 61/14, 61/15, 61/16, 61/17, 61/20, 61/21, 62/1, 62/2, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 68, 70, 74/1, 75, 77*, 78, 79, 80*, 81, 82, 84, 85, 87/1, 87/2, 88, 91, 92, 93, 96/83, 98/86, 99/71, 101/52, 102/53, 114/44, 115/44, 116/44, 120/34, 121/34, 124/1, 125/2, 126/2, 127/30, 129/30, 135/7, 136/7, 137/38, 143/39, 144/39, 147/69, 148/69, 149/69, 150/69, 151/69, 152/69, 153/69, 154/8, 159/9, 160/62, 161/62, 162/62, 163/62, 164/62, 166/62, 167/62, 168/62, 169/62, 170/62, 171/62, 172/62, 173/10, 176/38, 177/39, 178/47, 179/49, 180/55, 181/58, 183/30, 184/43, 185/43, 194/31, 195/31,

Gemarkung Mittelschmalkalden Flur 8: Flurstücke Nr.
65/1, 65/3, 65/4, 66, 67, 77, 78, 81, 84, 85, 86/1, 86/2, 90/1, 91, 108, 112, 117/2, 118, 121/2, 122, 123, 124, 125, 126, 129/1, 129/2, 129/3, 129/4, 129/5, 129/6, 137, 138, 139/1, 139/2, 145, 146, 148/1, 148/2, 153, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 194, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 203*, 204, 205, 206, 207, 208*, 214, 215, 218, 219, 220, 222, 223, 224/2, 226, 227, 228, 229*, 230, 234, 235, 236*, 246/82, 247/82, 248/82, 315/83, 320/111, 322/216, 326/130, 328/132, 329/133, 330/134, 331/131, 332/225*, 333/135, 334/135, 336/139, 337/140, 338/141, 339/142, 340/128, 341/128, 342/221, 349/74, 350/74, 375/120, 376/120, 377/120, 379/127, 380/127, 381/127, 382/127, 383/139, 384/139, 386/139, 387/139, 415/72, 416/72, 417/72, 425/88, 426/88, 427/88, 444/116, 445/116, 446/116, 457/63, 458/63, 459/63, 460/64, 461/64, 462/64, 463/64, 464/114, 465/114, 466/114, 467/114, 468/114, 469/114, 484/113, 486/113, 495/136, 496/136, 497/136, 498/73, 499/73, 504/79, 505/79, 508/87, 509/87, 510/152, 511/152, 512/152, 532/107, 540/68, 558/76, 559/76, 560/76, 566/86, 567/86, 568/89, 569/89, 572/147, 573/147, 585/75, 586/75, 587/131, 588/131, 593/80, 594/80, 598/111, 599/111, 600/111, 601/111, 602/83, 603/83, 614/68, 615/69, 616/107, 617/107, 618/110, 619/107, 620/113, 622/144, 624/155,

Gemarkung Mittelschmalkalden Flur 9: Flurstücke Nr.
4/1, 4/2, 12, 15, 16, 17, 20, 21, 25, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 32, 33, 34, 35, 41/16, 47, 48, 54, 56, 59, 60/1, 60/2, 60/3, 62, 64, 65/1, 65/2, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79/1, 79/2, 91, 92, 93, 94, 98, 100, 101, 108, 116, 117, 118, 119, 120, 123, 125/1, 125/2, 132, 134, 135, 136, 137, 143, 145, 146, 147, 148, 149, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158*, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173*, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 183/45, 184/46, 185/46, 186/129, 187/131, 188/24, 189/24, 190/24, 191/39, 192/39, 193/40, 194/40, 195/37, 196/37, 197/37, 198/37, 200/142, 201/142, 202/142, 203/142, 204/65, 205/65, 208/150, 212/103, 213/103, 214/130, 215/130, 216/88, 217/88, 218/88, 219/87, 220/140, 221/141, 222/55, 223/55, 224/55, 225/55, 230/30, 233/85, 234/85, 235/84, 236/84, 237/90, 238/90, 239/89, 241/138, 242/138, 243/139, 244/139, 247/83, 248/83, 251/10, 252/10, 253/13, 254/14, 255/14, 256/26, 257/26, 258/26, 259/26, 260/26, 261/26, 262/26, 263/26, 264/26, 265/31, 266/31, 267/31, 268/31, 269/31, 270/31, 271/31, 272/31, 273/31, 274/36, 275/36, 276/36, 277/36, 278/60, 279/60, 280/60, 281/60, 285/60, 286/60, 287/86, 288/86, 289/86, 295/42, 296/43, 297/43, 298/58, 299/58, 300/58, 301/97, 302/97, 303/63, 304/63, 305/49, 306/49, 307/65, 312/152, 313/82, 314/82, 319/79, 321/121, 322/121, 323/144, 324/144, 325/144, 328/122, 329/96, 330/96, 331/96, 332/96, 333/110, 334/109, 335/109, 336/99, 337/99, 338/107, 339/107, 340/67, 341/67, 342/52, 343/52, 345/89, 346/89, 347/27, 348/27, 349/27, 350/27, 351/51, 354/51, 355/51, 364/99, 365/99, 368/2, 369/3, 373/5, 374/8, 375/8, 376/8, 377/8, 378/9, 381/180, 382/180, 383/50, 384/50, 385/104, 386/104, 387/104, 388/57, 389/57, 390/80, 391/80, 392/102, 393/102, 394/105, 395/106, 400/115, 401/115, 402/29, 403/29, 410/133, 411/133, 412/81, 413/81, 414/95, 415/95, 416/5, 417/19, 418/23, 419/37, 423/82, 424/86, 425/99, 427/111, 428/114, 429/122, 430/125, 432/127, 435/52, 436/53, 437/105, 438/106, 439/180, 440/180

Gemarkung Mittelschmalkalden Flur 10: Flurstücke Nr.

43, 44, 45, 55, 57/6, 89/3, 90/3, 94/1, 97/2, 98/2, 99/2, 100/4, 101/4, 102/4, 136/2, 137/6,

Gemarkung Niederschmalkalden: Flurstücke Nr.

193/7, 193/8, 193/9, 194/2, 195/2, 195/3, 196, 197/2, 197/3, 197/4, 198/4, 198/5, 198/6, 199/2, 200, 201, 202/3, 203, 204, 205/2, 206/7*, 207/4, 222/5*, 326/4*, 335/3, 341/4, 341/23, 341/30, 341/32, 342/2, 342/3, 343/4, 343/5, 343/6, 344/3, 344/4, 344/5, 344/6, 345, 348/6, 348/7, 348/8, 349, 350, 351, 352/2, 352/3, 353, 354, 355, 356, 357, 358/2, 358/3, 359/2, 359/3, 359/5, 359/6, 359/7, 359/8, 360, 361/2, 361/3, 362, 363/2, 363/3, 364, 365, 366, 367, 368*, 368/2, 368/6, 369, 370/2, 370/3, 370/5, 370/6, 371, 372/2, 372/3, 373, 374, 375, 376/2, 377, 378/6, 378/7, 378/8, 379/9, 379/10, 379/11, 380/2, 381/4, 381/5, 382/2, 383/2, 384/5, 384/6, 385/2, 388/3, 388/4, 389/3, 390/5, 391/2, 394/3*, 394/5, 394/6, 394/7, 394/8, 394/9, 397/2, 398/7, 398/9, 398/11, 398/13, 399, 401/3, 401/5, 401/6, 402/2, 403/3, 403/5, 403/6, 404, 405, 406, 406/2, 406/3, 407, 408, 409/2, 409/3, 409/4, 409/6, 409/7, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 416/2, 417/2, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 434/2, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452/2, 452/3, 453*, 454/3, 454/4, 454/5, 455/2, 455/3, 455/4, 455/5, 456, 457/2, 457/3, 458, 459, 460, 461/4, 461/5, 461/6, 462, 463, 464/2, 464/3, 465, 466/2, 466/3, 467/4, 467/5, 468/2, 468/3, 469, 470/4, 470/6, 470/7, 470/8, 470/9, 471, 472, 473, 474, 474/2, 474/3, 475/3, 475/4, 475/5, 475/6, 475/7, 476/2, 477/1, 479, 480/4, 480/6, 480/7, 481/2, 481/3, 482/4, 482/5, 482/6, 482/7, 483/2, 483/3, 483/4, 483/5, 483/6, 484/2, 484/4, 484/5, 484/6, 484/7, 485/2, 485/3, 485/4, 486/2, 486/3, 486/4, 487/2, 487/3, 487/4, 487/5, 488/2, 488/3, 489/2, 489/3, 490, 491/2, 491/3, 492, 493/4, 493/5, 493/6, 493/7, 494, 495/2, 495/3, 496/2, 496/3, 565/3, 565/4, 565/7, 565/8, 565/9, 565/10, 565/11, 565/12, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572/2, 572/3, 573/2, 573/3, 574, 575, 576/3, 576/4, 576/5, 576/6, 577/3, 577/5, 577/6, 577/7, 578, 579, 580, 581, 581/3, 582/3, 582/4, 582/5, 583, 584, 585/2, 585/3, 585/4, 585/5, 586, 591/3, 591/4, 591/5, 591/6, 591/7, 591/8, 591/9, 591/10, 591/11, 591/12, 591/13, 591/14, 591/15, 591/16, 591/17, 591/18, 591/19, 591/20, 591/21, 591/22, 592/4, 592/5, 592/6, 593/2, 593/3, 593/4, 593/5, 593/6, 593/7, 593/8, 593/9, 593/10, 593/11, 593/12, 593/13, 593/14, 593/15, 593/16, 594/3, 594/4, 595, 596, 597/2, 598/2, 598/3, 598/4, 598/5, 599, 600, 601/4, 601/5, 604/6, 604/7, 604/9, 604/11, 604/12, 605/2, 605/3, 606/3, 606/4, 606/5, 606/6, 607/2, 607/3, 607/4, 607/5, 608/1, 608/2, 609/3, 609/4, 609/5, 610/2, 610/3, 610/4, 610/5, 611/1, 611/2, 612, 613, 614/2, 614/3, 614/4, 614/5, 614/6, 614/7, 614/8, 614/9, 614/10, 614/11, 615, 616, 617/4, 617/5, 618, 619/2, 619/4, 619/6, 619/7, 619/8, 619/9, 619/10, 620/2, 620/3, 620/6, 620/7, 621/2, 622/3, 622/4, 622/5, 622/6, 623/2, 623/3, 624, 625/3, 625/5, 625/7, 625/10, 625/11, 625/12, 625/13, 625/14, 625/15, 625/16, 625/17, 626/5, 626/6, 627/4, 627/5, 627/6, 628/3, 628/4, 630/11*, 630/12*, 630/13*, 630/17, 630/19*, 630/20*, 630/21, 630/22, 631/2*, 632/15, 632/16, 632/17, 632/18, 632/19, 633/2*, 634/2*, 635/6, 635/7, 635/8, 636/4, 636/5, 637/8, 637/9, 637/10, 637/11, 637/12, 637/13, 642/3, 642/4, 643/2, 643/3, 643/4, 644, 646/2, 646/3, 646/4, 646/6, 646/7, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653/2, 653/4, 653/6, 653/7, 653/8, 654, 655/2, 655/3, 655/4, 656, 657/4, 657/5, 657/6, 658/2, 658/3, 659/2, 659/3, 660/3, 660/4, 661/2, 662/4, 662/5, 662/6, 663/2, 663/4, 663/5, 663/9, 663/10, 663/11, 663/12, 663/13, 664/9, 664/10, 664/11, 665, 666/2, 667/3, 668/1, 669/2, 669/3, 669/4, 670/1, 670/2, 671, 672/2*, 673, 674, 675/2, 675/3, 676, 677/5, 677/6, 677/7, 677/8, 677/9, 678/2, 678/3, 678/4, 678/6, 678/7, 679, 680/2, 680/3, 680/5, 680/6, 681, 682/2, 682/3, 683/2, 683/3, 684/4, 684/5, 684/6, 685, 686, 687/2, 687/3, 688*, 689, 692/2, 694*, 697/2, 698, 699/6*, 700, 701/2, 701/3, 701/4, 701/5, 701/8, 701/9, 702/3, 702/4, 703/5, 703/6, 704/2, 704/3, 704/4, 705/4, 705/5, 705/6, 705/7, 706/2, 706/3, 706/4, 707/3, 707/4, 707/5, 707/6, 707/7, 708, 708/2, 709, 710, 710/2, 711, 732, 733/2, 733/3, 733/4, 733/5, 733/18, 733/19, 733/20, 733/25, 733/26, 733/27, 733/28, 733/29, 734, 737/2, 737/3, 737/5, 737/6, 738/2, 738/3, 738/4, 738/5, 738/6, 739*, 739/2, 740/6, 890/5*, 890/6, 890/7, 890/8, 890/9, 890/19, 890/21, 891/3, 898, 899, 900/2, 900/3, 901, 903/2, 903/3, 904, 905, 934*, 936*, 947, 948, 949/2, 949/3, 950, 951/1, 951/3, 952/1, 954, 955, 956/1, 957, 958/2, 958/3, 959, 960, 961/2, 961/3, 962, 963, 964, 965/2, 966/2, 966/4, 967/2, 968/2, 968/4, 969, 971/4, 971/6, 972/3, 973/3, 973/4, 974/2, 975/2, 976/2, 976/4*, 976/5, 977/4, 977/5, 978/2, 979/2, 980/4, 980/5, 981/2, 982/2, 983/2, 984/2, 985/2, 986/2, 987/5, 987/6, 988/4, 988/5, 989/2*, 991/2, 992/2, 993/2, 994/4, 994/5, 995/4, 995/5, 996/4*, 997/2*, 999/4, 999/5, 1000/4, 1000/5, 1001/2, 1002/2, 1003/4, 1003/5, 1004/2, 1005/2, 1006/6, 1006/7, 1006/8, 1006/9, 1007/4, 1007/9.

* Sonderung erforderlich (neu zu vergebene Flurstücksnummern werden noch mit Katasteramt Schmalkalden abgestimmt)



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Flurbereinigungsverfahren: Mittelschmalkalden
Aktenzeichen: 3-3-0354

Gebietsübersichtskarte
Maßstab ca. 1:25.000

Aufgestellt:	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
05.08.04		Rommel Gruppenleiter	



Legende:

- Verfahrensgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Unternehmensmaßnahme

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Mittelschmalkalden

Nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit § 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungsbehörden vom 07.06.1991 (GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.07.2007 (GVBl. S. 97), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (jetzt Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz) vom 24.09.2004, Az.: 3-3-0354, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Mittelschmalkalden wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile zugezogen:

Gemarkung: Niederschmalkalden

Flurstücke Nr.: 630/18, 630/28, 630/29, 630/30, 630/31, 630/32, 631/4, 632/9, 632/10, 632/11, 632/12, 633/4, 634/4, 638, 640/2, 640/3, 641, 672/1, 672/3, 672/5, 688/2, 690, 691/2, 691/3, 691/4, 692, 693, 694/2, 694/4, 695, 696/2, 696/3, 697, 740/3, 740/4, 740/5, 740/7, 741/4, 742/2, 742/3, 742/4, 743/2, 743/3, 743/4, 744, 745/2, 745/3, 748, 749, 750, 751, 751/3, 752/4, 752/5, 752/6, 752/7, 753/3, 753/4, 753/5, 754/2, 754/3, 754/4, 755/2, 755/3, 756/3, 756/4, 756/5, 757/2, 757/3, 757/4, 758/3, 758/5, 758/6, 758/7, 758/8, 758/9, 758/12, 758/13, 758/14, 758/15, 760, 761/2, 761/3, 761/4, 762/2, 762/3, 763/2, 763/3, 764/4, 764/5, 765/2, 765/3, 765/5, 765/6, 765/8, 765/9, 765/10, 765/11, 765/12, 765/13, 765/14, 766/2, 766/3, 767/2, 767/3, 767/4, 769, 770, 771, 772, 773/5, 773/6, 773/7, 989/4, 990, 996/6, 997/4, 998/2, 1008/5, 1008/6, 1009/2, 1009/3, 1009/6, 1009/7, 1009/8, 1009/9, 1010, 1011, 1012, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023/2, 1023/3, 1023/4, 1024, 1025/2, 1025/3, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030/2, 1030/3, 1031, 1033, 1034, 1035/3, 1035/4, 1036/3, 1036/5, 1036/6, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043/2, 1043/3, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053/2, 1053/3, 1054, 1055/3, 1055/4, 1056/3, 1056/4, 1057/2, 1057/3, 1058, 1059/2, 1059/3, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064/2, 1065/2, 1070, 1071/2, 1071/3, 1071/4, 1071/5, 1071/6, 1071/7, 1071/8, 1072/2, 1072/3, 1073/2, 1073/3, 1073/4, 1073/5, 1073/6, 1073/7, 1073/8, 1073/9, 1073/10, 1073/11, 1073/12, 1073/13, 1074/2, 1074/3, 1074/4, 1074/5, 1074/6, 1074/7, 1074/8, 1074/9, 1075, 1076, 1077/2, 1077/3, 1077/4, 1077/5, 1077/6, 1077/7, 1077/8, 1077/9, 1077/10, 1077/11, 1077/12, 1077/13, 1077/14, 1077/15, 1077/16, 1077/17, 1077/18, 1077/19, 1077/20, 1077/21, 1077/22, 1077/23, 1077/24, 1077/25, 1077/26, 1077/27, 1077/28, 1077/29, 1077/30, 1077/31, 1077/32, 1077/33, 1077/34, 1077/35, 1078/2, 1078/3, 1078/4, 1078/5, 1078/6, 1078/7, 1078/8, 1078/9, 1078/10, 1078/11, 1078/12, 1078/13, 1078/14, 1078/15, 1078/16, 1078/17, 1078/18, 1078/19, 1078/20, 1078/21, 1078/22, 1078/23, 1078/24, 1078/25, 1078/26, 1078/27, 1078/28, 1078/29, 1078/30, 1078/31, 1078/32, 1078/33, 1079/2, 1079/3, 1079/4, 1079/5, 1079/6, 1079/7, 1079/8, 1079/9, 1079/10, 1079/11, 1079/12, 1079/13, 1079/14, 1080/2, 1080/3, 1080/4, 1080/5, 1080/6, 1080/7, 1081/2, 1081/3, 1081/4, 1081/5, 1082/2, 1082/3, 1082/4, 1082/5, 1082/6, 1082/7, 1082/8, 1082/9, 1082/10, 1082/11, 1082/12, 1082/13, 1082/14, 1082/15,

1082/16, 1082/17, 1082/18, 1082/19, 1082/20, 1082/21, 1082/22, 1082/23, 1082/24, 1082/25, 1083/2, 1083/3, 1083/4, 1083/5, 1083/6, 1083/7, 1083/8, 1083/9, 1083/10, 1083/11, 1083/12, 1083/13, 1083/14, 1083/15, 1083/16, 1083/17, 1083/18, 1084/1, 1084/2

Gemarkung: Schwallungen

Flurstücke Nr.: 497/9, 752/5, 753/16, 863/14 (teilweise), 863/17 (teilweise), 864/9 (teilweise), 874/2, 875/2, 875/3, 876/4, 876/5, 876/6, 876/7, 877, 877/4, 884/3, 887, 888/2, 889/2, 889/3, 889/4, 892/2, 892/3, 893/2, 893/3, 893/4, 897/17, 967/18 (teilweise), 976/20, 977/46, 977/47

Die Grenzen des Erweiterungsgebietes sind in der als Anlage beigefügten Teilgebietskarte, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Die Gebietskarte wird nicht veröffentlicht; sie liegt, wie unter Nr. 7. dieses Beschlusses angegeben, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 476,2 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung; Erweiterung des Verfahrenszwecks

Für die zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.

Das Verfahren wird jetzt auch aus Anlass des Straßenbauvorhabens B 19 Ortsumgehung Wernshausen-Niederschmalkalden, 1. und 2. Bauabschnitt durchgeführt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 24.09.2004 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mittelschmalkalden“.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) die Träger der Unternehmen;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, Postanschrift: PF 100653, 98606 Meiningen,

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gründen und Teilgebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

die Flurbereinigungsgemeinden

- Stadt Schmalkalden im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden und
- Schwallungen im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schwallungen, Lindenhöhe 10, 98590 Schwallungen

sowie die an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden

- Fambach im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Breitungen, Rathausstraße 24, 98597 Breitungen/Werra und
- Stadt Wasungen im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wasungen-Amt Sand, Markt 9-11, 98634 Wasungen,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I. S. 2248), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Mittelschmalkalden wurde auf Antrag der Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen (Thüringer Landesverwaltungsamt) mit Beschluss des damaligen Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (obere Flurbereinigungsbehörde) vom 24.09.2004 nach § 87 FlurbG angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt. Der Anordnungsbeschluss ist in Bestandskraft erwachsen. Vorrangiger Zweck der Flurbereinigung ist es, den durch die Realisierung des Verkehrsprojektes L 1026, Ortsumgehung Mittelschmalkalden, entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu mildern. Im Übrigen wird auf die Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 24.09.2004 verwiesen.

Mit Antrag vom 14.07.2010 hat die Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen nun beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz um die Erweiterung des Verfahrenszwecks des Flurbereinigungsverfahrens Mittelschmalkalden aus Anlass des Straßenbauvorhabens B 19 Ortsumgehung Wernshausen-Niederschmalkalden, 1. und 2. Bauabschnitt, nachgesucht.

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG kann in Fällen, in denen aus besonderem Anlass eine Enteignung zulässig ist, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen würden, auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, wenn der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen,

vermieden werden sollen. Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf das Straßenbauvorhaben B 19 Ortsumgehung Wernshausen-Niederschmalkalden, 1. und 2. Bauabschnitt, vor, so dass die Durchführung der Flurbereinigung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG durch Erweiterung des Verfahrenszwecks im Rahmen des bereits angeordneten Flurbereinigungsverfahrens Mittelschmalkalden zulässig und gerechtfertigt ist.

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung – (Unternehmensträger), vertreten durch den Freistaat Thüringen - Straßenbauamt Südwestthüringen - plant den Neubau der B 19 Ortsumgehung Wernshausen-Niederschmalkalden, 1. und 2. Bauabschnitt. Das Planfeststellungsverfahren für den betreffenden Teilabschnitt der Straßenbaumaßnahme wurde gemäß § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) auf Antrag des Straßenbauamtes Südwestthüringen eingeleitet und mit dem Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes als zuständige Planfeststellungsbehörde am 06.03.2009, Az.: 540.10-3811-07/08 abgeschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat daraufhin in seiner Eigenschaft als Enteignungsbehörde beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz mit Datum vom 14.07.2010 den Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Für den Neubau der B 19 Ortsumgehung Wernshausen-Niederschmalkalden und für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ca. 10,6 ha Fläche in Anspruch genommen. Vom Unternehmensträger wurden für die Baumaßnahme noch keine Grundstücke erworben.

Durch den Straßenneubau werden erhebliche Eingriffe in das Eigentum, die Agrarstruktur und die allgemeine Landeskultur verursacht. Die Trasse zerschneidet wirtschaftlich zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen und Grundstücke in großem Umfang. Ebenso werden bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert wird. All dies hat für die Betroffenen Bewirtschaftungsschwernisse zur Folge.

Die Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die daraus entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden. Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang am Bedarfsort für das Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG angemessen entsprochen werden. Die Unternehmensflurbereinigung als das mildere und verhältnismäßigere Mittel wird dabei den Interessen der Betroffenen und dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs bei Enteignungen am besten gerecht. Durch das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG können in der Regel besondere Härten vermieden werden. Die Festlegung über das Ausmaß des Landverlustes wurde gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung getroffen.

Weiterhin kann im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung eine wirksame Hilfe bei der Realisierung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen, der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gewährleistet werden.

Ein beträchtlicher Teil der Neubautrasse der B 19 verläuft im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Mittelschmalkalden. In Ansehung dessen sowie auf Grund der Überschneidung der Einwirkungsbereiche der Straßenbaumaßnahmen L 1026, Ortsumgehung Mittelschmalkalden und B 19 Ortsumgehung Wernshausen-Niederschmalkalden, 1. und 2. Bauabschnitt, ist die Erreichung der Verfahrensziele im Hinblick auf das Neubauvorhaben B 19 Ortsumgehung Wernshausen-Niederschmalkalden, 1. und 2. Bauabschnitt, im Rahmen des bereits angeordneten Flurbereinigungsverfahrens Mittelschmalkalden sachdienlich, so dass dessen Zweck- und Gebietserweiterung erforderlich wird.

Die nun vorgenommene und aus der Teilgebietskarte ersichtliche Abgrenzung des Erweiterungsgebietes wurde so gewählt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird, insbesondere um

- auch den Einwirkungsbereich der Neubaumaßnahme B 19 Ortsumgehung Wernshausen-Niederschmalkalden, 1. und 2. Bauabschnitt sowie der dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig zu erfassen,
- die bestehenden Bewirtschaftungseinheiten durch die Verfahrensgrenze nicht zu zerschneiden,
- das Ausmaß des Landabzuges für die gemäß Planfeststellung benötigten Flächen möglichst gering zu halten,
- die Nachteile der Zerschneidung des ländlichen Wegenetzes, bedingt durch die Neubaumaßnahme, zu minimieren und
- die Kosten der Verfahrensgrenzerstellung möglichst gering zu halten.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen in einer erneuten Aufklärungsversammlung am 26.10.2010 über die Notwendigkeit und die Ziele der Flurbereinigung, den Verfahrensablauf sowie über die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die dazu geltenden Sondervorschriften nach § 88 FlurbG hingewiesen. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Das Straßenbauvorhaben B 19 Ortsumgehung Wernshausen-Niederschmalkalden ist erforderlich zur Erzielung einer dem Verkehrsaufkommen gerecht werdenden Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der B 19 mit überregionaler Bedeutung für den Verkehr zwischen Hessen, Thüringen und Bayern. Eine Verbesserung der bestehenden Verkehrssituation, insbesondere die Verkehrsentslastung der Ortslagen Wernshausen und Niederschmalkalden, eine wirkungsvolle Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, eine Entlastung der Anwohner von den bestehenden Lärm- und Schadstoffbelastungen, eine Verbesserung der Verkehrsanbindung sowie die Herstellung eines bedarfsgerechten Ausbauzustandes im Hinblick auf die bestehenden Verkehrsverhältnisse und die prognostizierte Verkehrsentwicklung, kann nur durch eine Ortsumgehung erreicht werden.

Da mit dem Neubau der Ortsumgehung B 19 Wernshausen-Niederschmalkalden so schnell wie möglich begonnen werden soll, muss auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens im Hinblick auf dieses Vorhaben sofort aufgenommen werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldflur unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens auch aus Anlass des Neubauvorhabens B 19 Ortsumgehung Wernshausen-Niederschmalkalden gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin zum Fortgang des Neubaus geschehen sollte, ist nach alledem die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses geboten, um der aufschiebenden Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe entgegenzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**

Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meiningen,**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Knut Rommel

Amtsleiter



Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Mittelschmalkalden

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 24.09.2004 festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 25.08.2011 geänderte Flurbereinigungsgebiet Mittelschmalkalden erneut wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile zugezogen:

Gemarkung Niederschmalkalden, Flurstücke Nr.: 396/2, 497, 498/4, 498/6, 498/7, 498/8, 499, 499/2, 500, 501/2, 501/3, 501/4, 501/5, 591/2, 592/3

Gemarkung Haindorf, Flur 5, Flurstücke Nr. 2, 3, 63, 84, 136/1, 137/1, 176

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile ausgeschlossen:

Gemarkung Haindorf, Flur 4, Flurstücke Nr. 80/3, 80/6

Gemarkung Mittelschmalkalden, Flur 8, Flurstücke Nr. 203/2, 208/2, 225/3, 225/4, 229/2, 236/2

Gemarkung Mittelschmalkalden, Flur 9, Flurstücke Nr. 158/2, 173/2

Gemarkung Niederschmalkalden Flurstücke Nr. 206/11, 206/15, 206/16, 206/19, 206/21, 206/24, 206/25, 206/29, 206/30, 206/31, 206/32, 214/37, 214/38, 222/6, 222/11, 222/14, 222/15, 222/16, 222/17, 222/18, 222/19, 222/20, 222/21, 222/22, 222/23, 222/24, 222/25, 222/26, 222/27, 222/28, 326/6, 368/8, 394/11, 453/4, 699/11, 699/12, 699/13, 699/16, 699/17, 699/18, 699/19, 699/20, 699/21, 699/22, 699/25, 699/26, 699/27, 699/28, 739/5, 890/23, 934/2, 936/2, 976/7

Gemarkung Schwallungen Flurstücke Nr. 863/19, 863/21, 864/10, 967/27

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 481 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 24.09.2004 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mittelschmalkalden“.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) die Träger der Unternehmen;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, Postanschrift: PF 100653, 98606 Meiningen, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Flurbereinigungsgemeinde Stadt Schmalkalden im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden,
- die Flurbereinigungsgemeinde Schwallungen sowie die angrenzende Stadt Wasungen im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wasungen-Amt Sand, Markt 9-11, 98634 Wasungen sowie
- die angrenzende Gemeinde Fambach im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Breitungen, Rathausstraße 24, 98597 Breitungen/Werra,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Mittelschmalkalden wurde auf Antrag der Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen (Thüringer Landesverwaltungsamt) mit Beschluss des damaligen Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (obere Flurbereinigungsbehörde) vom 24.09.2004 nach § 87 FlurbG angeordnet und das in Folge mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 25.08.2011 geänderte Verfahrensgebiet festgestellt. Die Beschlüsse sind in Bestandskraft erwachsen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Im Zuge der durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mittelschmalkalden erstellten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG) wurde festgestellt, dass mit der bisherigen Verfahrensgebietsabgrenzung eine zweckmäßige Anbindung der Wege Nr. 109, 114 und 115 an das Wegenetz nicht möglich ist. Zur Behebung dieses Mangels macht sich daher

die Zuziehung der unter Nr. 1.1 dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile zum Verfahrensgebiet erforderlich.

Für die unter Nr. 1.2 dieses Beschlusses ausgewiesenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind keine Maßnahmen zur Erreichung des Verfahrenszwecks erforderlich. Bereits bei Anordnung des Verfahrens war vorgesehen, diese nach erfolgter Sonderung und ggf. Teilung aus dem Flurbereinigungsgebiet auszuschließen, was nunmehr mit diesem Beschluss erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Hausanschrift: Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,
Postanschrift: Frankental 1, 98617 Meiningen,
Postfach 100653, 98606 Meiningen,

einulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Knut Rommel
Amtsleiter

